



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

27. November 2012

Nr. 2012-677 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Taubach", Gemeinde Erstfeld; Genehmigung

Am 30. März 2012 legte der Gemeinderat Erstfeld den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Taubach" öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Sammeleinsprache ein. Der QGP "Taubach" wurde daraufhin angepasst und von den Einsprechern gutgeheissen und unterzeichnet. Der Gemeinderat hat am 15. Oktober 2012 den QGP "Taubach" erlassen.

Am 18. Oktober 2012 ersucht der Gemeinderat Erstfeld den Regierungsrat, den QGP "Taubach" zu genehmigen.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 52 Absatz 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) ordnet der Quartierplan die Überbauung eines genau bezeichneten Gemeindeteils, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet. Er regelt die Erschliessung dieses Gebietes, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen sowie die entsprechenden Baulinien festlegt. Der Quartiergestaltungsplan bezweckt eine besonders gute Gesamtüberbauung, namentlich in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht. Zusätzlich zu den Elementen des Quartierplans regelt der Quartiergestaltungsplan die Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Art und das Mass ihrer Nutzung, die Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Grünflächen und Spielplätze.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 3 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP "Taubach" bestehen aus dem Reglement vom 23. August 2012 und dem Baufelderplan Nr. 8239-001b.

3. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]) und dem kantonalen Richtplan, entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.
4. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Die vom Gemeinderat Erstfeld eingereichten Unterlagen genügen diesen Anforderungen.
5. Der QGP "Taubach" umfasst die Parzelle Nr. 159 und beinhaltet eine Landfläche von 9'228 m². Das betroffene Gebiet befindet sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2 und liegt in einem schützenswerten Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). Die geplante Überbauung schliesst die offene Fläche zwischen der Kirchengasse, der Überbauung Alpbachhofstatt und dem Fabrikationsgebäude der Firma [REDACTED] [REDACTED]. Die Interessen des ISOS hinsichtlich der zukünftigen Überbauung in Bezug auf Lage und Volumen der Gebäude und Freiflächen wurden mit vorliegendem QGP berücksichtigt. Der QGP ist in drei Baubereiche aufgeteilt. Der Baubereich A ist für Einfamilienhäuser, der Bereich B für Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser und der Baubereich C für Mehrfamilienhäuser vorgesehen.
6. Der QGP "Taubach" erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Taubach" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 900 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an: Gemeinderat Erstfeld; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Abteilung Natur- und Heimatschutz; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat

Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.